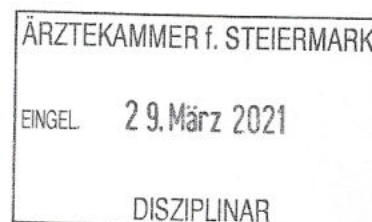


HR Dr. Willibald GINDRA-VADY  
DISZIPLINARANWALT-STELLVERTRETER  
BEIM DISZIPLINARRAT DER  
ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER  
Disziplinarkommission für Steiermark  
c/o Ärztekammer für Steiermark, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29/I



An das  
Landesverwaltungsgericht Steiermark  
Salzamtsgasse 3  
8010 Graz

im Wege des Disziplinarrates der Österreichischen Ärztekammer, Disziplinarkommission für Steiermark, p.A. Ärztekammer für Steiermark, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29/I

Beschwerdeführerin: Dr. Konstantina Rösch, geb. 12.01.1973,  
Ärztin für Allgemeinmedizin,  
8077 Gössendorf, Hauptstraße 82

vertreten durch: Dr. Roman Schiessler, Rechtsanwalt  
1120 Wien, Arndtstraße 98/1

## *Ä u ß e r u n g*

zur Beschwerde gegen den Beschluss des Disziplinarrates der  
Österreichischen Ärztekammer, Disziplinarkommission für Steiermark  
vom 15.02.2021, Dk 13/20 St

3-fach

Mir wurde als zuständigem Disziplinaranwalt-Stellvertreter die Beschwerde der Disziplinarbeschuldigten Dr. Konstantina Rösch am 02.03.2021 durch Hinterlegung zugestellt und äußere ich mich innerhalb der mir zustehenden Frist wie folgt:

Mit diesem angefochtenen Beschluss wurde einerseits der Einleitungsbeschluss vom 31.08.2020 ausgedehnt und gemäß § 138 (1) ÄrzteG gegen die Disziplinarbeschuldigte ab sofort die Einstweilige Maßnahme der Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufes bis zum rechtskräftigen Abschluss des anhängigen Disziplinarverfahrens verhängt.

Nur gegen die Verhängung der Einstweiligen Maßnahme richtet sich das Rechtsmittel der Disziplinarbeschuldigten mit dem Antrag den „Beschluss“ der Disziplinarkommission für Steiermark vom 15.02.2021 ersatzlos zu beheben.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Disziplinarbeschuldigte eine der führenden Protagonistinnen der Anti-Corona-Bewegung in Österreich ist. Sie tritt regelmäßig bei Anti-Corona-Demonstrationen im gesamten Bundesgebiet auf, ist präsent im Internet (YouTube) und hat auf WhatsApp ihre Meinung im Internet vertreten. Dabei verharmlost sie die Folgen einer COVID-Erkrankung, bezweifelt die Aussagekraft von PCR-Tests und wendet sich insbesondere gegen die Verpflichtung zum Maskentragen, weil diese nichts nützen. Darüber hinaus werden zahlreiche andere Anschuldigungen erhoben, diesbezüglich wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Zweifelloos stellt die Meinungsfreiheit (= Meinungsäußerungsfreiheit = Redefreiheit) in allen westlichen Demokratien ein hohes Rechtsgut dar und ist verfassungsrechtlich geschützt. Sie hat allerdings gewisse Grenzen, die gesetzlich definiert sein müssen. Diese Beschränkung erfolgt wegen vorliegender Bedenken im Hinblick auf die zu schützende Allgemeinheit unter Abwägung zwischen den Gütern. Im Verhältnis zwischen Arzt und nichtärztlichem Publikum spielt sich dies nicht auf der gleichen Augenhöhe wie zwischen Laien ab. Von wesentlicher Bedeutung ist darüber hinaus, dass sich Ärztinnen und Ärzte dem Ethos des Berufsstandes entsprechend verhalten müssen. Das Ärztegesetz normiert ausdrücklich, dass die Ausübung des ärztlichen Berufes aufgrund medizinisch wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen hat (§ 2 (2) ÄrzteG).



Gemäß § 53 ÄrzteG hat sich der Arzt jeder unsachlichen und unwahren oder das Standesansehen beeinträchtigenden Information im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes zu enthalten. Dies wird durch die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Art und Form zulässiger Informationen in der Öffentlichkeit (Arzt und Öffentlichkeit 2014) in der Fassung BGBl I Nr. 90/2015 konkretisiert:

§ 1

Der Ärztin (dem Arzt) ist jede unsachliche, unwahre oder das Ansehen der Ärzteschaft beeinträchtigende Information untersagt.

§ 2 (1)

Unsachlich ist eine medizinische Information, wenn sie wissenschaftlichen Erkenntnissen oder medizinischen Erfahrungen widerspricht.

§ 2 (2)

Unwahr ist eine Information, wenn sie den Tatsachen nicht entspricht.

§ 3

Eine das Ansehen der Ärzteschaft beeinträchtigende Information liegt vor, bei Z 1 herabsetzenden Äußerungen über Ärztinnen (Ärzte), ihre Tätigkeit und ihre medizinischen Methoden;

Z 2 Darstellen einer wahrheitswidrigen medizinischen Exklusivität;

Z 3 Selbstanpreisung der eigenen Person oder Leistungen durch aufdringliche und/oder marktschreierische Darstellung.

Die Meinungsäußerungsfreiheit für einen Arzt (eine Ärztin) im Verhältnis zur Öffentlichkeit ist aufgrund des derzeitigen Standes der Wissenschaft beschränkt.

In der Regel ist es, um von einem wissenschaftlichen Konsens zu sprechen, nicht notwendig, dass sämtliche Wissenschaftler des Gebietes ihm zustimmen oder wenigstens nicht widersprechen. Je nach Bereich und Zweck, für den der Konsens ermittelt wird, kann eine Mehrheitsmeinung genügen. Ein Konsens ist somit nicht mit Einstimmigkeit zu verwechseln, da es praktisch immer einzelne Personen mit abweichender Meinung gibt, die von ihrer Ansicht nicht abweichen wollen oder können.

Im vorliegenden Fall weicht die Disziplinarbeschuldigte exklatant bezüglich der Gefährlichkeit der COVID-Erkrankung, der Zuverlässigkeit von PCR-Tests und der Notwendigkeit des Maskentragens in der derzeitigen Situation der Pandemie ab.

Sie tut ihre Meinung in der breiten Öffentlichkeit kund, ist im Internet präsent und deklariert sich bei all diesen Auftritten als Ärztin.

Diese Verhaltensweisen führen nicht nur zu einer potenziellen massiven Einzelgefährdung von eigenen Patientinnen und Patienten sondern führt darüber hinaus auch zu einer Gemeingefährdung durch eine von ihr veranlasste Verunsicherung der Bevölkerung durch die öffentlichen Auftritte und medialen Äußerungen.

Durch diese und die übrigen im angefochtenen Beschluss aufgezählten Verhaltensweisen der Disziplinarbeschuldigten verstößt sie jedoch nicht nur gegen das Gebot der Sachlichkeit medizinischer Informationen, sondern entfernt sich insgesamt vom gesetzlich normierten Verhaltenskodex der österreichischen Ärzteschaft.

Ihr ist also ein Disziplinarvergehen gemäß § 136 (1) Z 1 und 2 ÄrzteG anzulasten, weshalb die Einstweilige Maßnahme zu Recht erlassen wurde.

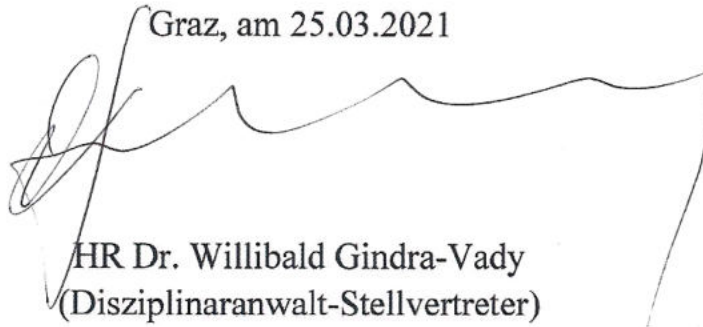
Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf das bisherige Vorbringen im gegenständlichen Verfahren verwiesen.

Ich stelle daher den

## *A n t r a g*

dem Rechtsmittel der Disziplinarbeschuldigten nicht Folge zu geben.

Graz, am 25.03.2021



HR Dr. Willibald Gindra-Vady  
(Disziplinaranwalt-Stellvertreter)